

II. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuer in der Stadt Gummersbach (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 01.12.2011**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
24.11.2016	Hauptausschuss
28.11.2016	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
30.11.2016	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt den Erlass des II. Nachtrages zur Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Gummersbach.

Begründung:

Nach § 2 Abs. 2 der Zweitwohnungssteuersatzung ist eine Zweitwohnung jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung [...] für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat oder vorhält.

Dagegen liegt dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 Satz 3 nach keine Zweitwohnung vor, wenn der Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als sechs Wochen für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält.

Um klarzustellen, dass diese Ausnahmeregelung für einen weniger als 6 Wochen umfassenden Zeitraum auch im Falle des Innehabens oder Vorhaltens für Familienmitglieder zutrifft, wurde eine entsprechende Anpassung des § 2 Abs. 2 Satz 3 der Zweitwohnungssteuersatzung vorgenommen. In der Praxis wurde die Zweitwohnungssteuersatzung bereits in der Vergangenheit entsprechend ausgelegt.

Darüber hinaus wurde durch das Inkrafttreten des neuen Bundesmeldegesetzes (BMG) im November 2015 das zuvor geltende Melderechtsrahmengesetz abgelöst. Der bisher in § 2 Abs. 2 der Zweitwohnungssteuersatzung vorgesehene Verweis auf das Melderechtsrahmengesetz soll daher entsprechend an die neue Rechtslage angepasst werden.

Die Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Regelungen des § 2 Abs. 2 der Zweitwohnungssteuersatzung ist als Anlage dieser Vorlage beigefügt.

Anlagen:

Satzungstext
Gegenüberstellung